

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe****Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes die folgende Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

§ 1**§ 9a Abs. (2) wird wie folgt geändert:**

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) oder mit Nenn-durchfluss (Qn)

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4,0 m ³ /h	2,5 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	6 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	10 m ³ /h	140,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	10 m ³ /h	260,00 €/Jahr

§ 9a Abs. (3) wird wie folgt geändert:

(3) Die Grundgebühr für Bauwasser- und sonstigen beweglichen Zählern beträgt netto 15,00 € je angefangenen Monat.

§ 2**§ 10 Abs. (3) wird wie folgt geändert:**

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

(4) Wird ein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. (5) a) wird wie folgt geändert:

(5) a) Bei Bezug von Bauwasser ohne Zähler werden netto 0,25 € pro m² Geschossfläche berechnet.

§ 3**§ 16 wird wie folgt geändert:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hörgertshausen, den 02.11.2021

Hobmaier, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Freising
Az. 32-5143-8-952/21

85350 Freising, 10. November 2021

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

Bekanntmachung:

Gemäß § 17a Abs.1 Satz 1 der 14. BayIfSMV i.V.m. §§ 28 und 28a IfSG gibt das Landratsamt Freising bekannt, dass im Landkreis Freising am 10. November 2021 der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wurde und im Leitstellenbereich des Landkreises Freising nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mindestens 80 % lag.

Somit gelten für das Gebiet des Landkreises Freising die in § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen am Tage nach dieser Bekanntmachung gemäß § 17a Abs.1 Satz 1 der 14. BayIfSMV entsprechend (regionale Hotspotregelung).

Freising, 10. November 2021

Gez. Sindram
Oberregierungsrat

Hinweis:

Durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde am 8. November 2021 bekannt gegeben, dass nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt waren. Als Folge hieraus traten mit Wirkung zum 9. November 2021 die in § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen für das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern in Kraft.